

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Forstwesen

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKL1-V-213/058

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Beatrix Zachs

(0 26 35) 9025

Durchwahl

35615

Datum

22. Jänner 2024

Betrifft

Hangel DI Dieter und Werner, KG Rohrbach, private Schießstätte, Rodung,
forstbehördliches Verfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ist nachstehendes forstbehördliches Verfahren anhängig:

Mit Rodungsbescheid NKL1-V-113/056 vom 04. Jänner 2013 wurde der Lindabrunner & Ternitzer Steinbruchbetriebs GmbH, Geschäftsführer Christian Blazek (ehem. Firma Franz Bamberger GmbH) befristet bis 31.12.2022 eine Bewilligung für die Nutzung von Waldboden zu waldfremden Zwecken für den Betrieb und Bestand des Konglomeratsteinbruches Ternitz, KG Rohrbach am Steinfeld, entsprechend dem vorgelegten Projekt: Abbauplanung 2012-2022, GZ: BLAZEK-GWBPL-TERNITZ-1/12, vom 23. Mai 2012 und Ergänzung von 11-2012, der DI Class GmbH, 2522 Oberwaltersdorf, Brückenstraße 3, erteilt. Die Rodungsbewilligung ist damit jedenfalls durch Zeitablauf abgelaufen und sind entsprechende Wiederbewaldungsmaßnahmen zu setzen. Weiters liegt bei der Behörde ein Rodungsantrag auf, welcher nicht die vollständigen Einreichunterlagen umfasst.

Zur örtlichen Erhebung und Besprechung der weiteren Vorgehensweise beraumt die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hierüber eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 26. Februar 2024

an.

Beginn: 08:30 Uhr

Treffpunkt: vor Ort

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Forstgesetz 1975

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

durch Anschlag in der Gemeinde Ternitz

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG 1991 aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würde.

Ergeht an:

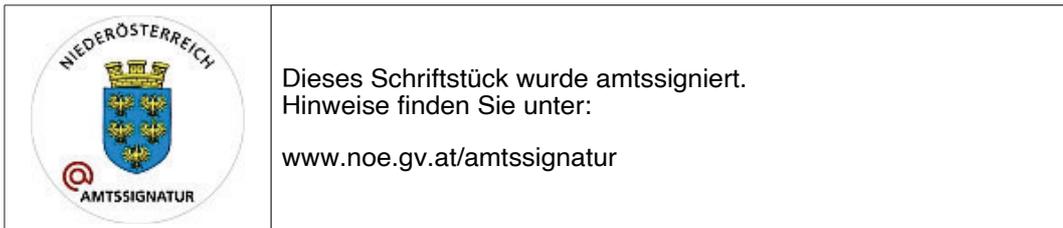
2. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz mit dem Ersuchen

- um Bereitstellung eines Verhandlungsraumes,
- je eine Verhandlungsverständigung an den Amtstafeln anzuschlagen und
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem/der Verhandlungsleiter/in die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Verhandlungsverständigung an den Amtstafeln zu übergeben

-
1. Frau und Herrn Anita und Karl Gruber, Rohrbacher Straße 30a, 2630 Ternitz
als Grundstückseigentümer des Grundstücks Nr. 91/1, KG Rohrbach
 3. Herrn DI Dieter Hangel, Greith 10, 2733 Schrattenbach
als Pächter des Grundstücks Nr. 91/1, KG Rohrbach
 4. Herrn Werner Hangel, Höhenweg 1, 2632 Penk
als Pächter des Grundstücks Nr. 91/1, KG Rohrbach
 5. Mag. Eva Bauer, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
mit der Bitte um Teilnahme als zuständige Juristin
 6. Ing. Georg Heinz, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
zur Kenntnis
 7. Dipl.-Ing. Stefan Spinka, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
mit der Bitte um Teilnahme als Leiter der Forstabteilung

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. B a u e r



Angeschlagen am: 24.01.2024

Abgenommen am: 26.02.2024